

Ausfertigung

9 ZB 02.1958
AN 4 K 01.1080



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,

Arabellastr. 31, 81921 München,

vertreten durch:

Bayerische Versorgungskammer,

Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Pflichtbeitrags;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11. Juli 2002,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Franz als Vorsitzenden,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Andritzky-von Dressler,

ohne mündliche Verhandlung am **11. September 2002**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 1.832,- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Der Zulassungsantrag wurde zwar rechtzeitig beim Verwaltungsgericht gestellt (§ 124 a Abs. 4 Sätze 1 und 2 VwGO). Die Beklagte weist aber zutreffend darauf hin, dass zumindest erhebliche Zweifel an einer hinreichenden Darlegung der Zulassungsgründe gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO bestehen.

Der Senat braucht darauf aber nicht weiter einzugehen und kann zugunsten des Klägers eine ausreichende Darlegung unterstellen, weil keiner der geltend gemachten Gründe für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 VwGO vorliegt. Die Rechtssache weist nämlich besondere rechtliche Schwierigkeiten nicht auf und hat keine grundsätzliche Bedeutung; das angegriffene Urteil beruht auch nicht auf einer Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Mit seiner Klage hat der Kläger den Bescheid der Beklagten vom 16. März 2001 insoweit angefochten, als der für das Jahr 1999 auf 7.947,99 DM festgesetzte Beitrag den Betrag von 4.363,90 DM übersteigt. Im wesentlichen ging es bei der Auseinandersetzung darum, ob für die Berechnung des Pflichtbeitrags der Einkommensteuerbescheid des Finanzamts für 1997 maßgeblich ist, ob ein Urteil des Finanzgerichts vom 22. Februar 2001 zur Einkommensteuer 1997 zu berücksichtigen ist oder ob maßgeblich auf die Einkommensteuererklärung des Klägers für das Jahr 1997 abzustellen ist. Der Kläger hat allerdings auch geltend gemacht, dass nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung bei den Beiträgen auch Kinder zu berücksichtigen seien und die Satzung der Beklagten das nicht vorsehe.

Für das vorliegende Verfahren ist es unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Rechtsverletzung des Klägers ohne Belang, ob die Satzung der Beklagten eine ausreichende begünstigende Regelung für die Betreuung und Erziehung von Kindern bei der Bemessung der Pflichtbeiträge (§§ 18 ff.) vorsieht. Selbst wenn die Satzung wegen ungenügender Berücksichtigung dieser Umstände insoweit mit höherrangigem Recht nicht vereinbar wäre, hätte das nicht die Nichtigkeit der gesamten Satzung oder auch nur der Normierung über die Pflichtbeiträge zur Folge. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nur die Verfassungswidrigkeit einer mangelhaften Regelung festzustellen und dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist zur Schaffung einer verfassungsgemäßen Normierung einzuräumen, wenn die Folgen der Nichtigkeitsklärung der Gesamregelung der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner stünden als der bisherige, unzureichende Rechtszustand (vgl. BVerfGE 92, 53 und die vom Kläger bezeichnete Entscheidung BVerfGE 103, 242). Die Beklagte hat seit vielen Jahren die Aufgabe, im Interesse der Mitglieder eine am Beitragsaufkommen orientierte Versorgung sicherzustellen. Eine Nichtigkeit der Satzung insgesamt oder auch nur der Regelung über die Erhebung von Beiträgen hätte zur Folge, dass eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen nicht mehr vorhanden wäre und dementsprechend Versorgungsleistungen nicht mehr gewährt werden könnten, der Anstaltszweck also für ungewisse Zeit in Frage gestellt wäre. Angesichts dieser gravierenden Folgen käme daher auch hier nur eine Beanstandung im Sinne einer sogenannten Appellentscheidung in Betracht. Aktuelle Auswirkungen auf die vom Kläger nach der Satzung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergäben sich damit nicht. Im übrigen hat der Kläger auch nicht geltend gemacht, dass er dem angeblich zu begünstigenden Personenkreis zuzurechnen wäre.

Abgesehen davon bezieht sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 (BVerfGE 103, 242) auf die umlagefinanzierte soziale Pflegeversicherung und stellt nur für diese fest, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen verpflichtet ist, die Betreuungs- und Erziehungsleistung bei der Beitragsbemessung von Versicherten mit Kindern zu berücksichtigen. Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2002 (NJW 2002, 2193) ist weiter geklärt, dass die verfassungsgerichtliche Entscheidung auf ein berufsständisches Versorgungswerk, das sich nach dem sogenannten offenen Deckungsplanverfahren mit weitgehender Kapitaldeckung der künftigen Versorgungsleistungen finanziert, nur eingeschränkt Anwendung finden kann. Entsprechendes gilt auch für die beklagte Versorgungsanstalt, die sich nach § 12 ihrer Satzung vom 6. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52) in der Fassung der Satzungsänderung vom 7. Oktober 1998 (StAnz Nr. 48) ebenfalls

nicht nach dem Umlageverfahren, sondern mit weitgehender Kapitaldeckung der künftigen Leistungen finanziert und unter dem Aspekt der Betreuung und Erziehung von Kindern Beitragsermäßigungen und auch ein Absehen von einer Beitragserhebung vorsieht (§ 20 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 der Satzung). Auf Einzelheiten ist hier nicht weiter einzugehen, weil es - wie dargelegt - auf die Frage einer hinreichenden Berücksichtigung der Betreuung und Erziehung von Kindern im Rahmen der Beitragsbemessung nach der Satzung der Beklagten für das vorliegende Verfahren nicht entscheidungserheblich ankommt.

Auf einer Abweichung von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 kann das angegriffene Urteil schon deshalb nicht beruhen, weil die verfassungsgerichtliche Entscheidung zur umlagefinanzierten sozialen Pflegeversicherung ergangen ist und für anders finanzierte berufsständische Versorgungseinrichtungen - wie von Bundesverwaltungsgericht geklärt - allenfalls eingeschränkt Geltung beanspruchen könnte. Selbst die in diesem Zusammenhang möglicherweise noch klärungsbedürftigen Fragen, die im Zulassungsantrag ohnehin nicht aufgezeigt sind, einschließlich einer darin liegenden besonderen rechtlichen Schwierigkeit wären aber für die aktuelle Beitragspflicht des Klägers nicht relevant, zumal für eine Zugehörigkeit des Klägers zu dem zu begünstigenden Personenkreis nichts dargelegt oder ersichtlich ist. Damit liegt keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 VwGO vor.

Zu der weiteren Begründung des angegriffenen Urteils ist kein Grund für eine Zulassung der Berufung dargelegt.

Der Zulassungsantrag ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 GKG.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).